

## Informationsvorlage

Vorlagen Nr.  
**22/024**

Status:

öffentlich

### **Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung "Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände in Niedersachsen"**

#### **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Bekanntgabe	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Bekanntgabe	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

#### **Sachverhalt:**

Im Zeitraum vom 04.09.2020 bis 28.02.2021 fand die überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Aurich „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ durch den Nds. Landesrechnungshof (Nds. LRH) als Online-Befragung bei allen 1.097 niedersächsischen Kommunen auf der Grundlage der §§ 1 und 4 NKPG statt. In einem elektronisch zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen wurden die Kommunen gebeten, Angaben u.a. zu den Haushaltsdaten für die Jahre 2016 bis 2023, zur Höhe der Investitionsrückstände im Jahr 2020, zu den Ursachen sowie zur künftigen Entwicklung zu machen.

Mit der Bestandserhebung wollte die überörtliche Kommunalprüfung eine belastbare Datenlage schaffen, die einen Überblick über die tatsächlichen Investitionsrückstände der Kommunen im Flächenland Niedersachsen ermöglicht sowie Auffälligkeiten und mögliche Handlungsfelder aufzeigt. Eine weitergehende Analyse war nicht Gegenstand der Prüfung. Eine Bewertung des Handelns einzelner Kommunen nahm die überörtliche Kommunalprüfung nicht vor.

Auch wenn die in Form einer Prüfungsmitteilung übermittelten Ergebnisse der Bestandserhebung über die Höhe der Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen keine Bewertungen zur Höhe der Investitionsrückstände einzelner Kommunen enthalten, sollten die Ergebnisse der Prüfung gleichwohl -wie in § 5 Abs. 1 und 2 NKPG vorgesehen- der Vertretung bekanntgegeben und öffentlich ausgelegt werden.

Am Anschluss an die Bekanntgabe im Rat ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Da eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Dritter nicht vorliegt, wird die Prüfungsmitteilung nach Bekanntgabe öffentlich ausgelegt.

gez. Feddermann